

Maximilian-von-Montgelas-Gymnasium Vilsbiburg

Naturwissenschaftlich-technologisches und Sprachliches Gymnasium

Gobener Str. 4, 84137 Vilsbiburg
Telefon: 08741/9652-0
Telefax: 08741/9652-19

montgelas-gymnasium@t-online.de
www.montgelas-gymnasium.de



Rundschreiben Nr. 11 im Schuljahr 2019/20

Vilsbiburg, den 23.03.2020

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit heutigem Schreiben wurden die Schulen informiert, dass die Notfallbetreuung ab heute neu geregelt wird.

In die Notfallbetreuung können jetzt auch Schüler aufgenommen werden, wenn bei zwei Erziehungsberechtigten nur eine bzw. einer im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist.

Ferner gilt nun, dass auch Schülerinnen und Schüler in höheren Jahrgangsstufen in die Notfallbetreuung aufgenommen werden können, wenn deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigungen eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert. Die Voraussetzungen im Übrigen bleiben im Wesentlichen unverändert.

Falls Sie Ihr Kind zur Notfallbetreuung anmelden wollen, bitte ich Sie, das beigefügte Formular auszufüllen und es am jeweiligen Schultag um 8.00 Uhr in das Sekretariat zu schicken.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Bernhard Steininger
Oberstudiendirektor



Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung)

_____	_____
<i>Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle Heilpädagogische Tagesstätte/Schule</i>	<i>Gruppe/Klasse</i>
_____	geb. _____
<i>Nachname, Vorname des Kindes</i>	<i>Geburtsdatum des Kindes</i>

<i>Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</i>	

<i>Nachname, Vorname des 1. Elternteils</i>	

<i>Nachname, Vorname des 2. Elternteils (entfällt bei Alleinerziehenden)</i>	

Angaben zum 1. Elternteil

- Ich bin in der Gesundheitsversorgung oder Pflege tätig (Anm.: Die Gesundheitsversorgung umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-)Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch die Kassenärztlichen Vereinigung und den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Erfasst sind nicht nur Ärzte und Pfleger, sondern alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche. Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).
- Ich bin in einem sonstigen Bereich der kritischen Infrastruktur tätig (Anm.: Zu den sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.):

Berufsbezeichnung

Dienstbehörde/Arbeitgeber, Anschrift

ggf. Kontaktdaten des direkten Vorgesetzten

- Ich bin aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung meines Kindes an folgenden Tagen gehindert:

Datum von - bis

ggf. Anlage: Bestätigung des Dienstherrn/Arbeitgebers

Ich bin alleinerziehend

- ja
 nein

Angaben für den 2. Elternteil (nicht erforderlich bei Alleinerziehenden oder wenn der 1. Elternteil in der Gesundheitsversorgung oder Pflege tätig ist)

- Ich bin in einem sonstigen Bereich der kritischen Infrastruktur tätig (Anm.: Zu den sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.)

Berufsbezeichnung

Dienstbehörde/Arbeitgeber, Anschrift

ggf. Kontaktdaten des direkten Vorgesetzten

- Ich bin aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung meines Kindes an folgenden Tagen gehindert:

Datum von - bis

ggf. Anlage: Bestätigung des Dienstherrn/Arbeitgebers

Angaben zum Kind:

- Das angegebene Kind weist keine Krankheitssymptome auf.
- Das angegebene Kind steht und stand nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist (die Liste der Risikogebiete ist tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html), oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben. (Anm.: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.)

Ort, Datum

Unterschrift 1. Elternteil

Unterschrift 2. Elternteil
(entfällt bei Alleinerziehenden oder wenn der 1. Elternteil in der Gesundheitsversorgung oder Pflege tätig ist)